Parkieren auf Allmend

Anwohnerparkkarten

- Die Bewilligung berechtigt, das auf der Parkkarte mit der Kontrollschildnummer bezeichnete Fahrzeug innerhalb der hierfür speziell signalisierten Zone (Zusatztafel „Mit Anwohnerparkkarte [PLZ] unbeschränkt“ oder „Mit Parkkarte [PLZ] unbeschränkt“) zeitlich unbeschränkt stehen zu lassen.
- Fahrzeuge, welche die Allmend über Gebühr beanspruchen oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern, können nach zehn Tagen weggeschafft werden, sofern nicht eine frühere Wegschaffung notwendig ist, namentlich wegen öffentlicher Arbeiten oder wenn andere öffentliche oder private Interessen vorgehen.

Pendlerparkkarten

- Die Bewilligung berechtigt, das auf der Parkkarte mit der Kontrollschildnummer bezeichnete Fahrzeug innerhalb der hierfür speziell signalisierten Zone (Zusatztafel „Mit Parkkarte [PLZ] unbeschränkt“) zeitlich unbeschränkt stehen zu lassen.
- Fahrzeuge, welche die Allmend über Gebühr beanspruchen oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern, können nach zehn Tagen weggeschafft werden, sofern nicht eine frühere Wegschaffung notwendig ist, namentlich wegen öffentlicher Arbeiten oder wenn andere öffentliche oder private Interessen vorgehen.

Gewerbeparkkarten, kantonal und regional

- Für die Dauer der **externen Arbeitsverrichtung** ist das Parkieren mit Gewerbeparkkarten im Kantonsgebiet wie folgt erlaubt:
  - in allen blauen Zonen;
  - auf gebührenfreien signalisierten oder markierten Parkflächen, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen;
  - auf Parkflächen für das Parkieren gegen Gebühr, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen;
  - in Parkverbotszonen, in denen das Parkieren nicht aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften verboten ist, für maximal vier Stunden. Der Beginn der Parkzeit ist mit der Parkscheibe anzuzeigen.

Spitexparkkarten

- Während des Pikettdienstes sowie für die Dauer des Dienstleistungs-einsatzes ist das Parkieren mit einer Spitexparkkarte im ganzen Kantonsgebiet wie folgt erlaubt:
  a) in allen blauen Zonen;
  b) auf gebührenfreien signalisierten oder markierten Parkflächen, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen;
  c) auf Parkflächen für das Parkieren gegen Gebühr, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen;
  d) in Parkverbotszonen, in denen das Parkieren nicht aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften verboten ist, für maximal vier Stunden. Der Beginn der Parkzeit ist mit der Parkscheibe anzuzeigen.

Ärztinnen- und Ärzteparkkarten

- Während des Pikettdienstes sowie für die Dauer eines Patientinnen- oder Patientenbesuches ausserhalb der eigenen Arztpraxis ist das Parkieren mit einer Ärztinnen- und Ärztepark-karte im ganzen Kantonsgebiet wie folgt erlaubt, wobei der Beginn der Parkzeit in allen Fällen mit der Parkscheibe anzuzeigen ist:
  a) in allen blauen Zonen für maximal zwei Stunden;
  b) auf gebührenfreien signalisierten oder markierten Parkflächen, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen, für maximal zwei Stunden;
  c) auf Parkflächen für das Parkieren gegen Gebühr, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen, für maximal zwei Stunden;
  d) in Parkverbotszonen, in denen das Parkieren nicht aufgrund bundesrechtlicher Vorschrif-ten verboten ist, für maximal eine Stunde.

Carsharingparkkarten

- Mit Carsharingparkkarten ist das Parkieren von leichten Motorwagen im ganzen Kantonsgebiet in allen blauen Zonen sowie an den speziell signalisierten Örtlichkeiten, an denen Anwohnerinnen- und Anwohner-parkkarten gültig sind, erlaubt.
- Fahrzeuge, welche die Allmend über Gebühr beanspruchen oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern, können nach zehn Tagen weggeschafft werden, sofern nicht eine frühere Wegschaffung notwendig ist, namentlich wegen öffentlicher Arbeiten oder wenn andere öffentliche oder private Interessen vorgehen.

Parkkarten für Blaulichtorganisationen

- Mit Parkkarten für Blaulichtorganisationen ist das Parkieren von leichten Motorwagen im ganzen Kantonsgebiet in allen blauen Zonen sowie an den speziell signalisierten Örtlichkeiten, an denen Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarten gültig sind, erlaubt.

Marktparkkarten

- Für die Dauer der eigenen Markt-Tätigkeit ist das Parkieren von Motorwagen an den speziell dafür signalisierten Örtlichkeiten mit einer Marktparkkarte unter Beachtung der signalisierten zeitlichen Befristung erlaubt.

Sonderparkierbewilligung für gehbehinderte Personen

- Die Sonderparkierbewilligung berechtigt, Fahrzeuge auf Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung (Blaue Zone, Parkuhren etc.) unbeschränkt abzustellen.
- Auf gelb markierten Behindertenparkfeldern darf das Fahrzeug maximal 3 Stunden abgestellt werden. Zusammen mit der Anwohnerparkkarte kann im entsprechenden Postleitzahlkreis unbeschränkt parkiert werden; dies gilt jedoch nicht für die motorfahrzeugfreie Kernzone der Innenstadt.
- Auf Parkverbotsfeldern kann das Fahrzeug maximal 3 Stunden abgestellt werden. Die Sonderparkierbewilligung gilt allerdings nicht auf speziell beschrifteten Parkverbotsfeldern (z.B. „Taxi“, „Polizei“, „BVB“ etc.).

Besucherparkkarten

Mit Besucherinnen- und Besucherparkkarten ist das Parkieren von Motorwagen in allen blauen Zonen erlaubt.